

§ 31 Fachliche Ausbildereignung

¹Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, besitzen die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes; für die berufs- und arbeitspädagogische Eignung ist ein Nachweis nach § 4 oder § 6 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vorzulegen. ²Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung wird im Abschlusszeugnis eingetragen.